

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Radweg im Zuge der L 16 zwischen dem Maare-Mosel-Radweg bei Pantenburg und der Ortslage Niedermanderscheid)

Der Landesbetrieb Mobilität Trier führt ein Abstimmungsverfahren (§ 5 Abs. 4 LStrG) für die Herstellung einer Radwegeverbindung zwischen dem Manderscheider Ortsteil Niedermanderscheid und dem Maare-Mosel-Radweg östlich von Pantenburg etwa parallel zur Landesstraße (L) 16 durch.

Der Rad- und Gehweg beginnt kurz vor der Ortslage Niedermanderscheid an dem dort in die L 16 einmündenden Waldwirtschaftsweg. Von dieser Wegeeinmündung aus wird der Rad- und Gehweg in Richtung Pantenburg auf einer Länge von ca. 0,445 km mit einer asphaltierten Breite von 2,25 bis 2,50 Meter auf einer vorhandenen Berme bis zu einem vorhandenen Waldwirtschaftsweg hergestellt. In der Weiterführung auf diesem Waldwirtschaftsweg wird der Weg auf einer Länge von ca. 0,104 km dann als kombinierter Rad-, Geh- und Wirtschaftsweg mit einer asphaltierten Breite von 3,00 m hergestellt. Der kombinierte Rad-, Geh- und Wirtschaftsweg geht dann auf die eingezogene, alte Trasse der L 16 über und wird auf dieser bis zur K 19 geführt. In diesem Abschnitt erfolgt der Ausbau mit einer asphaltierten Breite von 4,00 m im Hocheinbau auf der alten Trasse der L 16. Der Radverkehr wird sodann über die K 19 durch die Ortslage Pantenburg bis zur Einmündung in die L 16 am östlichen Ortsrand geführt. Von dort wird der Weg als Rad- und Gehweg mit einer asphaltierten Breite von 2,50 m auf einer Länge von ca. 0,110 km entlang der L 16 geführt und an den dort verlaufenden Maare-Mosel-Radweg angeschlossen.

Die Planungsmaßnahme liegt im Gebiet der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Landkreis Bernkastel-Wittlich.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landesbetrieb Mobilität Trier

54292 Trier, den 06. Juli 2021

Dienststellenleiterin


(Bartnick)